

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frerk Aggregatebau GmbH

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie die Entgegennahmen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Ergänzend gelten die AGB der Frerk Aggregatebau GmbH. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers annehmen.
2. Alle Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Unsere AEB gelten für juristische Personen und Unternehmen im Sinne von §14 BGB.

§2 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Diese AEB gelten für jegliche Verträge aufgrund derer wir Lieferungen erhalten oder Leistungen in Anspruch nehmen.
2. Angebote, welche vom Auftragnehmer versendet werden, haben eine Gültigkeit von 60 Tagen.
3. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die übermittelten Dokumente inkl. Zeichnungen, Muster, Vorgaben etc. (siehe §4) sind Teil der Bestellung.
4. Die Annahme einer von uns aufgegebenen Bestellung hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Nach Verstreichen dieser Frist ist unsere Bestellung schwebend unwirksam. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen oder zu bestätigen.
5. Liegt eine separate Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) vor, wird diese sowie die spezifischen Anliefer- und Verpackungsvorschriften von Frerk Bestandteil der Bestellung.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.



2. Wir zahlen nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung sowie Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 45 Tagen netto.
3. Liefert der Auftragnehmer die Dokumentation gem. §4 nicht bis spätestens 14 Tage nach Erfüllung seiner Lieferpflicht, werden bis Bereitstellung der Dokumentation 10% der Gesamtauftragssumme einbehalten.
4. Alle Rechnungen müssen unsere Bestell- und Auftragsnummer tragen.
5. Rechnungen dürfen der Sendung nicht beige packt werden, sondern müssen digital an die Mailadresse invoice@ferk-aggregatebau.com gesendet oder als E-Rechnung übermittelt werden.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu. Abtretungen der Forderungen an Dritte sind ausgeschlossen.

§4 Dokumentation

1. Die vollständige technische Dokumentation der gelieferten Komponenten wird bei der Auslieferung als Erstaussgabe bereitgestellt und in digitaler Form (PDF im Ordnerverzeichnis) an die E-Mail-Adresse dokumentation@ferk-aggregatebau.com versandt.
2. Die digitale Dokumentation beinhaltet:
 - Technische Unterlagen (z. B. Schaltpläne, Stücklisten, Zeichnungen).
 - Normenkonformitätsnachweise (z. B. DIN EN 61439).
 - CE-Konformitätserklärung.
 - Betriebs- und Wartungsanleitung.
 - Prüfprotokolle (z. B. Werksprüfprotokoll, Stücknachweis für Schaltgerätekombination).
 - Ersatzteillisten
 - Weitere relevante Unterlagen (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate)
3. Die projektspezifischen Anforderungen an die Unterlagen, die Software sowie Sonderformate der Dokumentation werden in unserer Bestellung explizit festgelegt. Dazu gehören:
 - Besondere Anforderungen an die Struktur oder Detailtiefe der Dokumente.
 - Vorgaben zur eingesetzten Konstruktions- oder Planungssoftware (z. B. EPLAN, AutoCAD) sowie der Version.
 - Anforderungen an die Dateiformate der digitalen Dokumente (z. B. DWG, DXF, PDF)



4. Die in der Bestellung festgelegten Spezifikationen sind verbindlich.
5. Die Dokumentation muss über die gesamte Lebensdauer des Produkts aufbewahrt und auf Anforderung bereitgestellt werden.
6. Eine Kopie der relevanten Unterlagen wird von Frerk dem Betreiber übergeben.
7. Komprimierte Datenformate wie ZIP-Dateien werden aufgrund von Firewall-Beschränkungen nicht akzeptiert. Einzelne Dateien oder unkomprimierte Ordnerstrukturen sind zu verwenden. Für größere Datenmengen kann ein Download-Link bereitgestellt werden (z. B. über einen sicheren Cloud-Dienst oder einen internen Server). Der Link kann direkt an die genannte E-Mail-Adresse gesendet werden.)

§5 Lieferung, Lieferort, Lieferzeit, Lieferverzug und Prüfungspflicht

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung bei Frerk. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung verändern den vereinbarten Liefertermin nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Die Lieferungen erfolgen nach CIP (Carriage Insurance Paid; Incoterms 2020) an die von uns bezeichnete Lieferanschrift, einschließlich Verpackung. Für die Anlieferung müssen unsere Warenannahmezeiten gem. unserer Website berücksichtigt werden.
3. Bei Lieferungen und Leistungen aus einem EU-Land außerhalb Deutschlands, ist die USt-Identifikations-Nr. anzugeben.
4. Importierte Waren sind zu verzollen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
5. Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen sind ausführlich und schriftlich durch den Auftragnehmer zu erläutern.
6. Versandanzeigen inkl. Bestell-, Auftrags- und Artikelnummer sind rechtzeitig zu erteilen. Dabei sind unsere Versandanweisungen zu beachten. Für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.



7. Die Ware ist in einer für den Transport geeigneten Form trocken zu verpacken, außer es ist etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Anmeldung die Verpackung auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurückzunehmen.
8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die angelieferten Materialien nicht kontaminiert sind oder Verunreinigungen aufweisen. Sollten zur Beseitigung einer Verunreinigung Kosten entstehen, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.
9. Kann ein beauftragter Zwischen- oder Endtermin nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Folgekosten trägt der Auftragnehmer.
10. Kommt es zu einer Überschreitung des Leistungstermins ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes geschuldet. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der Leistung ist nicht erforderlich und kann bis Stellung der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
11. Verstreicht eine angemessen gesetzte Nachfrist, sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hat der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu verschulden, besteht das Recht zum Rücktritt ebenso. Die uns durch den Verzug bspw. durch einen Deckungskauf entstehenden Mehrkosten, sind durch den Auftragnehmer zu ersetzen.
12. Vorfristige Lieferungen und Teillieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zulässig. Bei früherer Anlieferung behalten wir uns vor, die die Annahme zu verweigern.

§6 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht nach erfolgreichem Abschluss der Abnahme über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
2. Ist keine Abnahme vorgesehen, geht die Gefahr mit Annahme der Ware am Erfüllungsort über.
3. Das Eigentum geht mit Annahme der Ware auf uns über.
4. Verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§7 Sach-, Rechtsmängel und Gewährleistung

1. Unverzüglich nach Lieferung erfolgt eine Prüfung der Lieferung auf bestellte Menge und bestellten Typ, äußerlich erkennbaren Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel.



Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber in ausdrücklicher Beschränkung des §377 HGB nicht.

2. Werden Mängel, welche nicht von Abs. 1 umfasst sind, erst bei Einbau oder Nutzung entdeckt und gerügt, wird den Untersuchungs- und Rügepflichten entsprochen.
3. Liegt ein Rechtsmangel vor, stellt uns der Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.
4. Liegt ein Sachmangel vor, hat der Auftragnehmer diesen Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz behalten wir uns vor.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang, wenn nicht das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht.
6. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Transport-, Arbeits-, oder Materialkosten hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

§8 Produkthaftung

1. Entsteht ein Anspruch aufgrund von Produkthaftungsrichtlinien, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall zu unterhalten.

§9 Beistellung von Material

1. Das Eigentum an von uns beigestelltem Material verbleibt bei uns.
2. Das Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Jede Anweisung einer Verarbeitung oder Vermischung muss schriftlich durch uns vorgenommen werden.
3. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Gesamtwert des neuen Produkts

§10 Höhere Gewalt

1. Unvorhersehbare, unabwendbare und/oder außergewöhnliche Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind (Force Majeure) und auf unseren Betrieb einwirken, befreien uns von unserer Annahmepflicht.



2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, es sei denn, es handelt sich um eine Sonderanfertigung.
3. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, die aufgrund Höherer Gewalt entstehen, werden ausgeschlossen.

§11 Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

1. Zeichnungen, Muster, Prozessabläufe, etc., die unseren Bestellungen beigegeben worden sind, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgenannten Unterlagen nicht für Zwecke außerhalb der Vertragserfüllung zu verwenden. Sie müssen spätestens mit dem letzten Leistungsdatum des Auftrages zurückgesandt werden.
2. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden, als dies zwingend zur Erledigung unserer Bestellung erforderlich ist und unsere schriftliche Zustimmung vorliegt.
3. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten unserer Geschäftsbeziehung sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren oder Leistungen ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte, etc.) zulässig ist.
5. Er stellt uns bei einer durch ihn verschuldeten Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei. Bei Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
6. Uns stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder gewonnenem Know-How zu.
7. Das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Vorrichtungen oder Software, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, steht uns zu. Wir sind berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten.

§12 Sicherheit, Dokumentation

1. Die Leistung des Auftragnehmers muss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien entsprechen.
2. Die einschlägigen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern und Teil der vertraglich geschuldeten Dokumentation. Zur Dokumentation



gehört zudem die Zusendung der EG-Konformitätserklärung nach den geltenden Maschinen- und EG- Richtlinien.

3. Die Lieferpflicht ist erst erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation übergeben ist.
4. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
5. Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§13 Antikorruptionsklausel

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in den letzten zwei Jahren nicht einer unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede teilgenommen hat und weder ein kartell- noch wirtschaftsrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist.
2. Unbeschadet sonstiger Rechte sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a. unseren Mitarbeitern, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b. uns gegenüber strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) fallen.
3. Für den Fall von Verstößen nach Absatz 1. und 2. verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Netto-Auftragssumme. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Käufers: Industriestraße 1a, 27333 Schweringen.
2. Der Gerichtsstand ist Sitz des Verkäufers. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).